

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Trollenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-38-ZDFi-2019-419		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 05.07.2019		
	Verfasser: Yvonne Otte		
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Trollenhagen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.07.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen	Entscheidung

Sachverhalt:

Bestandteil der Hauptsatzung sind die Entschädigungskriterien für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Ausschüsse.

Mit der Neufassung der Entschädigungsverordnung MV veröffentlicht am 01.07.2019 gab es einige Veränderungen, die in der vorliegenden Hauptsatzung entsprechend umgesetzt werden können.

Es entstehen Mehrkosten sowohl bei der Entschädigung des Bürgermeisters als auch bei den Stellvertretern.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja	
☐	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme: bis zu 12.000,00 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 9.200,00 € (unter Zugrundelegung der bisherigen Entschädigungszahlungen)

Ergebnishaushalt

Produkt: 11104

Bezeichnung: Gremien

Sachkonto: 5011000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- ☒ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☒ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Trollenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Trollenhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt folgendes Wappen: In Grün ein silberner Milan auf einem unterhalb, vierspeichigen goldenen Zahnrad mit sechzehn Zähnen, die mittlere Speiche belegt mit einer grünen Eichel; zwischen den Speichen je eine goldene Eichel.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen nach Abs. 2 und die Umschrift „GEMEINDE TROLLENHAGEN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die äußeren grünen Streifen nehmen jeweils drei Zehntel, der weiße Mittelstreifen nimmt zwei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Trollenhagen, Podewall und Buchhof. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder

Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
 - Ausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr
- (5) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Übrigens gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von (bis zu 1.000,-€ möglich). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertreten- den Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich (bis zu 20 % der Entschädigung des Bürgermeisters möglich), die zweite Stellvertretung monatlich (bis zu 10 % der Entschädigung des Bürgermeisters möglich). Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) . Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trollenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Trollenhagen im Bereich Bekanntmachungen, öffentlich bekannt gemacht. Im amtlichen Bekanntmachungsblatt des

Amtes Neverin erfolgt eine Information, sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist. Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Trollenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Trollenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“. Die Heimatzeitung „Neverin Info“ erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet des Amtes Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel
 - in Trollenhagen, am Gemeindehaus, Otto-Lilienthal-Straße 7.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2014 außer Kraft.

Neverin, _____

Peter Enthaler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____